



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.15 Master Lied

Eine Bewerbung ist für Sänger, Pianisten und Duos möglich.

Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

Sprachprüfung: Überprüfung der Deutschkenntnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form in Hinblick auf das Verstehen von literarischen, musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Texten.

Vorbereitetes Liedprogramm mit ca. 20 Minuten Dauer, darunter mindestens ein Lied aus der Zeit der Wiener Klassik, ein Lied von Schubert, ein Lied der deutschen Romantik (nach Schubert), ein nicht deutschsprachiges Lied, ein Lied der Moderne (z.B. 2. Wiener Schule bzw. aus der Zeit nach 1945).

Für Sänger und Pianisten: Rezitation eines vorbereiteten, kurzen deutschsprachigen literarischen Textes. Für Sänger zusätzlich: die Lieder müssen auswendig vorgetragen werden;

Rezitation eines kurzen deutschsprachigen literarischen Textes.

Für Pianisten zusätzlich: ein Werk der Sololiteratur (freie Wahl, ca. 5 Minuten), Vom-Blatt-Spiel eines Liedes mittlerer Schwierigkeit, ggf. mit markierter Stimme singen.

Im Anschluss Gespräch mit der Kommission über das vorgetragene Programm.